35 - 863-2/1

Amtsblatt
Nr. 51 vom 21.12.89

Vollzug der Wassergesetze;
Verordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet zur Sicherstellung von Grundwasservorkommen für das im Rahmen der Grundwassererkundung untersuchte Grundwasser in den Gemeinden Langerringen, Ortsteil Gennach (Landkreis Augsburg), und Ettringen (Landkreis Unterallgäu)

Das Landratsamt Augsburg erläßt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr.1und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes -WHG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1986 (BGBl S. 1529, berichtigt S. 1654) in Verbindung mit Art. 35 und Art. 75 des Bayerischen Wassergesetzes -BayWG- (BayRS 753-1-I) und der Verordnung der Regierung von Schwaben vom 07.08.1987 über die Zuständigkeit des Landratsamtes Augsburg folgende

V E R O R D N U N G

§ 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für den Freistaat Bayern wird in den Gemeinden Langerringen, Ortsteil Gennach (Landkreis Augsburg) und Ettringen (Landkreis Unterallgäu) das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach den §§ 3 bis 6 erlassen.

§ 2 Schutzgebiet

(1) Das Schutzgebiet besteht aus
1 engeren Schutzzone (Zone II)
1 weiteren Schutzzone (Zone III).

(2) Die engere Schutzzone umfaßt die Grundstücke Flur-Nrn. 1337, 1336, 1339 und die Teilflächen des Grundstücks Flur-Nr. 1338 der Gemarkung Langerringen, die Grundstücke Flur-Nrn. 532, 531, 530, 529, 527, 528, 504, 503, 525, 502, 501, 500, 499, 470, 471, 472, 473, 474, 475, 478, Teilflächen der Flur-Nrn. 505, 525, 476, 489, 477 der Gemarkung Gennach und Flur-Nrn. 2990, 2991, 2992, 2993, 2994, 2995, 2996, 2997, 2998 der Gemarkung Ettringen.

(3) Die weitere Schutzzone umfaßt die Grundstücke Flur-Nrn. 1335, 1333, 1332, 1331, 1330, 1329, 1340, 1341, 1342, 1343, 1344, 1345 der Gemarkung Langerringen, Flur-Nrn. 498, 497, 496, 494, 483, 493, 479, 480, 481, 482, 484, 485, Teilflächen der Flur-Nrn. 505, 489, 477, 476 der Gemarkung Gennach und Flur-Nrn. 2999, 3000, 3001, 3002, 3003, 3004, 3005, 3006, 3007, 3008, 3009, 3010 der Ge-

markung Ettringen.

(4) Ein Lageplan im Maßstab 1 : 5.000, in dem die Grenzen des Schutzgebietes eingetragen sind, ist in den Landratsämtern Unterallgäu und Augsburg sowie in den Gemeinden Langerringen und Ettringen niedergelegt; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

(5) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der in den Absätzen 2 bis 3 genannten Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.

(6) Die Schutzzonen sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	II	III
1. <u>Bodennutzungen</u>		
1.1 Massentierhaltung	v e r b o t e n ausgenommen im Freilandbetrieb	
1.2 Dräne und Vorflutgräben zu errichten oder zu ändern	verboten	-

	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	II	III
1.3 Gartenbaubetriebe zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	-
1.4 Rodung, Umbruch von Dauergrünland	v e r b o t e n	
1.5 Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche u. Torfstiche. Ausgenommen sind die übliche land- und forstwirtschaftliche Bodenbearbeitung sowie in der weiteren Schutzzone Bauwerksgründungen ohne Aufdeckung des Grundwassers	v e r b o t e n	
2. <u>Umgang mit wassergefährdenden Stoffen</u>		
2.1 Abfall einschließlich Klärschlamm zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	v e r b o t e n	
2.2 wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG zu lagern, abzufüllen oder umzuschlagen	v e r b o t e n	-

	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	II	III
2.3 Kläranlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	
2.4 Sickerschächte und Trockenaborte zu errichten oder zu erweitern		
2.5 Jauche- und Gülle-behälter, befestigte Dungstätten, Gärfutterbehälter zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	-
2.6 gesammeltes Abwasser durchzuleiten	v e r b o t e n	verboten, sofern nicht die Dichtheit der Kanäle vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird.
2.7 Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 a Abs. 2 WHG zu errichten und zu betreiben	v e r b o t e n	
2.8 Abwasser einschließlich Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpenanlagen zu versenken oder zu versickern	v e r b o t e n	

	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	II	III
2.9 von Straßen- oder Verkehrsflächen abfließendes Wasser zu versenken oder zu versickern	verboten, ausgenommen breitflächiges Versickern bei öffentlichen Feld- und Waldwegen, sowie beschränkt öffentlichen Wegen und Eigentümerwegen	verboten, ausgenommen breitflächiges Versickern, wenn das Grundwasser durch gute Deckschichten geschützt ist
3. Bergbau, Straßenbau, Plätze mit besonderer Zweckbestimmung		
3.1 Bergbau 3.2 Durchführung von Bohrungen	v e r b o t e n	verboten, wenn dadurch gute Deckschichten zerrissen oder Einmuldungen oder offene Wasseransammlungen herbeigeführt werden.
3.3 Straßen, Wege, Plätze sowie Parkplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege und Eigentümerwege	-
3.4 zum Straßen-, Wege- und Wasserbau wassergefährdende auslaug- oder auswaschbare Materialien (z.B. Teer, Schlacke u.ä.) zu verwenden	v e r b o t e n	
3.5 Wagenwaschen und Ölwechsel	v e r b o t e n	-
3.6 Bade- und Zeltplätze, die keine baulichen Anlagen sind, einzurichten oder zu erweitern, Abstellen von Wohnwagen		

	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	II	III
3.7 Sportanlagen, die keine baulichen Anlagen sind, zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	-
3.8 Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern und Manöver durchzuführen *	v e r b o t e n	
3.9 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern		
3.10 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern.	v e r b o t e n	-
4. <u>Sonstige bauliche Nutzungen</u>		
4.1 Betriebe und betriebliche Anlagen, in denen wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG hergestellt, verarbeitet, umgesetzt oder gelagert werden, zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	

*) auf das Rundschreiben vom 01.08.84 (IIB3-4532.5-0.15) "Militärische Übungen und Liegenschaften der Streitkräfte in Wasserschutzgebieten" wird hingewiesen.

	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	II	III
4.2 Sonstige bauliche Anlagen, zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	verboten, sofern Abwasser nicht in eine Sammelentwässerung eingeleitet und die Dichtheit der Kanäle, einschließlich der Anschlußleitungen, nicht vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird.
4.3 Anlagen zur Bearbeitung oder Gewinnung radioaktiven Materials und von Kernenergie zu errichten oder zu erweitern und zu betreiben	v e r b o t e n	

(2) Die Verbote des Absatzes 1 Nummern 3.2 und 4.2 gelten nicht für Maßnahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

(3) Weitergehende Verbote oder Beschränkungen nach der Anlagen- und Fachbetriebsverordnung in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 4 Ausnahmen

(1) Die Landratsämter Augsburg und Unterallgäu können für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn

1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder

2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.

(2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

(3) Im Falle des Widerrufs kann vom Grundstückseigentümer verlangt werden, daß der frühere Zustand wieder hergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung der jeweils zuständigen Landratsämter Augsburg oder Unterallgäu zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

§ 6 Duldungspflicht

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß die Grenzen des Fassungsbereiches und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7 Entschädigung

(1) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist hierfür nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

(2) Setzt eine Anordnung nach § 3 erhöhte Anforderungen fest, welche die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung eines Grundstückes beschränken, so ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich zu leisten, soweit nicht eine Entschädigungspflicht nach Absatz 1 besteht. Für den Ausgleich gilt Art. 74 Abs. 6 BayWG.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbote nach § 3 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt;

2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Augsburg in Kraft.

Augsburg, 20.09.1989
LANDRATSAMT AUGSBURG

gez. Dr. Karl Vogele
Landrat

Anmerkung: Vorstehende Verordnung wurde im Amtsblatt des Landkreises Augsburg vom 28.09.1989 (S. 162) veröffentlicht.

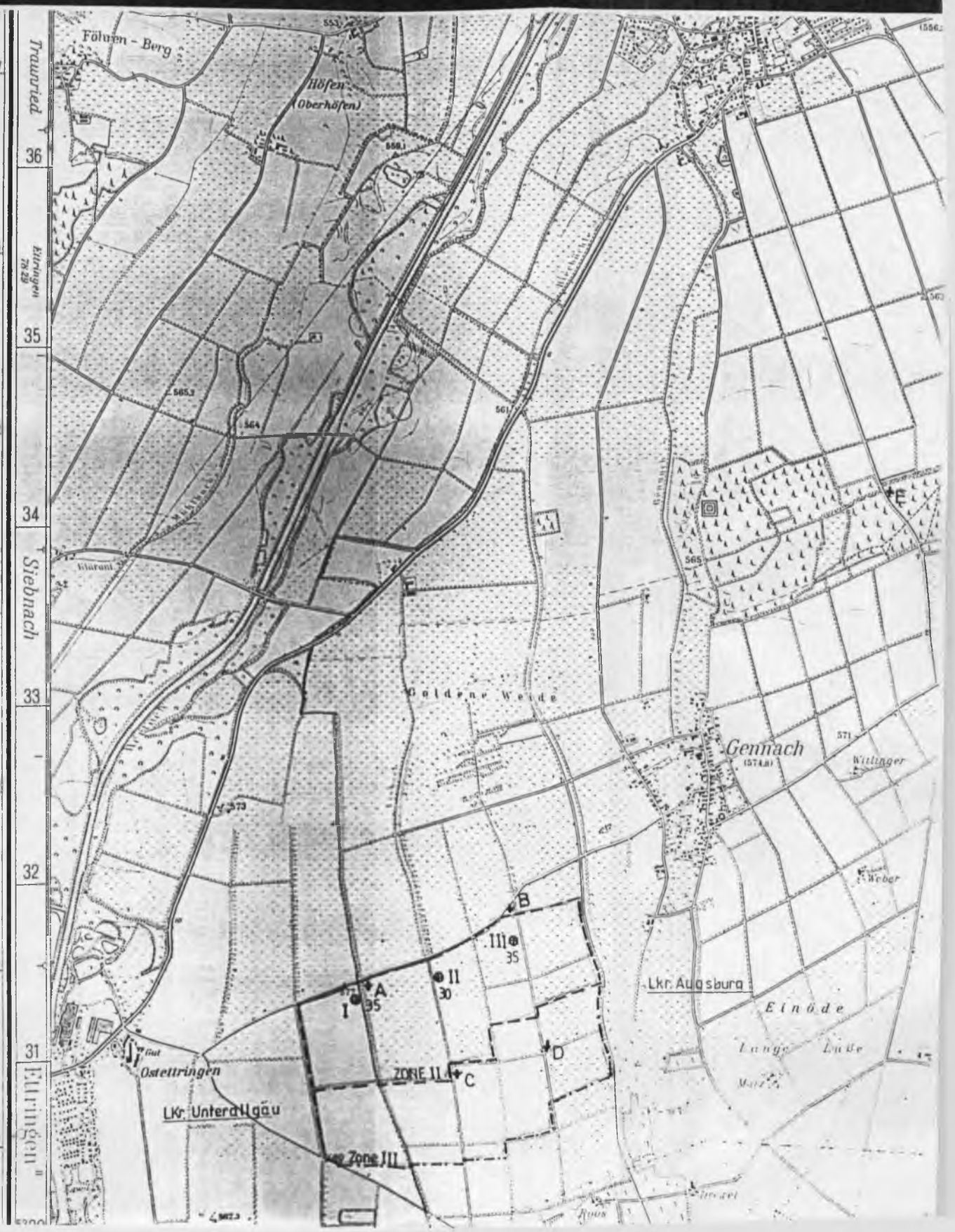
Fölum - Berg
Höfen
(Oberhöfen)
Trauried
Siebnach
Illiringen
Klarani
Goldene Wende
Gennach
(STA.8)
Wittinger
Weber
Einöde
Lange Lüke
Lkr. Augsburg
Lkr. Unterallgäu
Gut
Ostettringen
ZONE II
Zone III
A
B
C
D
E
I
II
III
35
30
35
Roos

Für die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr ist eine feste Terminvereinbarung unter Telefon Nr. 0 83 31/10 50 möglich; von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr können Sie ohne Termin vorsprechen.

Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass Beratungshilfe nur außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und nur dann gewährt werden kann, wenn u.a. der Rechtsuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BerHG). Dies wäre durch einen entsprechenden Einkommensnachweis darzulegen.

Mindelheim, 30. Juli 2003

---

312 - 822-12/2

Öffentliche Zustellung

Gewerbeuntersagungsbescheid des Landratsamtes Unterallgäu gegen die Sudetenbau AG, Varna, Max-Schuster-Str. 1, 87742 Dirlewang, vom 22.07.2003, Gesch.-Nr. 312 - 822-12/2

Der o.g. Gewerbeuntersagungsbescheid wird hiermit öffentlich zugestellt und kann beim Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim, auf Zimmer 317, während der Besuchszeiten eingesehen werden.

Dieser Bescheid gilt zwei Wochen nach dem Tag des Aushängens als zugestellt (Art. 15 Abs. 3 Satz 2 Bayerisches Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz).

Mindelheim, 23. Juli 2003

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet zur Sicherstellung von Grundwasservorkommen für das im Rahmen der Grundwassererkundung untersuchte Grundwasser in den Gemeinden Langerringen, Ortsteil Gennach (Landkreis Augsburg) und Ettringen (Landkreis Unterallgäu) vom 25.07.2003

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes – WHG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.08.2002 (BGBl. I S. 3245) in Verbindung mit Art. 35, Art. 75 Abs. 3 des Bayerischen Wassergesetzes – BayWG – (BayRS 753-1-U) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.07.1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.05.2003 (GVBl. S. 325) erlässt das Landratsamt Augsburg folgende Änderungsverordnung:

§ 1

Die Verordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet zur Sicherstellung von Grundwasservorkommen für das im Rahmen der Grundwassererkundung untersuchte Grundwasser in den Gemeinden Langerringen, Ortsteil Gennach (Landkreis Augsburg) und Ettringen (Landkreis Unterallgäu) vom 20.09.1989 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Ziff. 1.4 erhält folgende neue Fassung:

	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	**II**	**III**
1.4 Rodung	v e r b o t e n	

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 31.07.2003 in Kraft.

Augsburg, 25. Juli 2003
LANDRATSAMT AUGSBURG

Dr. Karl Vogele
Landrat

Dr. Haisch
Landrat